

Urbaniok, Frank; Rossegger, Astrid; Fegert, Jörg; Rubertus, Michael; Endrass, Jérôme
**Legalbewährung junger Straftäter nach Entlassung aus
Arbeitserziehungsmaßnahmen**

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 56 (2007) 2, S. 109-122



Quellenangabe/ Reference:

Urbaniok, Frank; Rossegger, Astrid; Fegert, Jörg; Rubertus, Michael; Endrass, Jérôme:
Legalbewährung junger Straftäter nach Entlassung aus Arbeitserziehungsmaßnahmen - In: Praxis
der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 56 (2007) 2, S. 109-122 - URN:
urn:nbn:de:0111-opus-49698 - DOI: 10.25656/01:4969

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-49698>

<https://doi.org/10.25656/01:4969>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.v-r.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Legalbewährung junger Straftäter nach Entlassung aus Arbeitserziehungsmaßnahmen

Frank Urbaniok, Astrid Rossegger, Jörg Fegert, Michael Rubertus und Jérôme Endrass

Summary

Legal probation of juvenile offenders after release from penal reformatory training

Over recent years, there has been an increase in adolescent delinquency in Germany and Switzerland. In this context, the episodic character of the majority of adolescent delinquency is usually pointed out; however, numerous studies show high re-offending rates for released adolescents. The goal of this study is to examine the legal probation of juvenile delinquents after release from penal reformatory training. In this study, the legal probation of adolescents committed to the AEA Uitikon, in the Canton of Zurich, between 1974 and 1986 was scrutinized by examining extracts from their criminal record as of 2003. The period of catamnesis was thus between 17 and 29 years. Overall, 71% of offenders reoffended, 29% with a violent or sexual offence. Bivariate logistic regression showed that the kind of offence committed had no influence on the probability of recidivism. If commitment to the AEA was due to a single offence (as opposed to serial offences), the risk of recidivism was reduced by 71% (OR=0.29). The results of the study show that young delinquents sentenced and committed to penal reformatory training have a high recidivism risk. Furthermore, the results point out the importance of the evaluation of the offense-preventive efficacy of penal measures.

Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 56/2007, 109-122

Keywords

recidivism – juvenile offender – treatment – reoffending

In Deutschland und der Schweiz ist seit mehreren Jahren ein Anstieg der Jugendkriminalität zu beobachten. Dabei wird einerseits immer wieder auf den episodenhaften Charakter von Jugendkriminalität hingewiesen. Andererseits gibt es zahlreiche Studien, die hohe Rückfallraten jugendlicher Straftäter aufzeigen, die aus Haftanstalten entlassen werden. Das Ziel der vorliegenden Untersuchung war, die Legalbewährung junger Straftäter nach ihrer Entlassung aus einer Arbeitserziehungsmaßnahme zu überprüfen. Die Stichprobe besteht aus allen zwischen 1974 und 1986 in die Arbeitserziehungsanstalt (AEA) Uitikon, Kanton Zürich, eingewiesenen Jugendlichen. Der Katamnesezeitraum betrug zwischen 17 und 29 Jahren. Insgesamt wurden 71% der Täter rückfällig. Der Anteil der Täter, die mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt rückfällig geworden sind betrug 33%. Bivariate logistische Regressionen zeigten, dass die Art des Deliktes keinen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit hatte. Wenn die Einweisung in die AEA aufgrund einer einzelnen Tat erfolgte, war das Risiko für Rückfälligkeit gegenüber Tätern mit Serientaten um 71% reduziert (OR=0.29). Die Ergebnisse sprechen dafür, dass junge Straftäter, die strafrechtlich verurteilt und in Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen wurden, ein hohes Rückfallrisiko aufweisen. Zudem

ergeben sich keine Hinweise dafür, dass die Arbeitserziehungsmaßnahmen nach dem seinerzeit praktizierten unspezifisch pädagogischen und einseitig auf berufliche Ausbildung ausgerichteten Konzept eine deliktpräventive Wirkung hatten. Darüber hinaus weisen die Ergebnisse auf die Bedeutsamkeit der Evaluation der deliktpräventiven Wirksamkeit von Maßnahmen hin.

Schlagwörter

Arbeitserziehungsanstalt – Rückfälligkeit – jugendliche Straftäter – Maßnahmeevaluation

1 Einleitung

1.1 Jugendliche Delinquenz

Jugendliche Delinquenz zeigt in Deutschland eine deutliche Zunahme. So stieg die Anzahl der tatverdächtigen Jugendlichen von 1995 bis 2003 um 16% und die der tatverdächtigen Heranwachsenden (18-21 Jahre) im selben Zeitraum um 20% (Polizeiliche Kriminalstatistik, 2003). Auch in der Schweiz wurde jüngst auf die Zunahme jugendlicher Gewalttäter hingewiesen. So nahm die Zahl der verurteilten Jugendlichen im Zeitraum von 1999 bis 2004 insgesamt um 15% zu (Bundesamt für Statistik). Im gleichen Zeitraum nahmen die Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch um 21% zu (Bundesamt für Statistik, 2006).

In verschiedenen internationalen Studien konnte wiederholt der Befund repliziert werden, dass Straffälligkeit im Jugendalter einerseits ein häufiges Phänomen ist, und andererseits in der Regel auf das Jugendalter und junge Erwachsenenalter begrenzt ist (Laub u. Sampson, 2003; Loeber u. Le Blanc, 1990; Moffit, 1993; Patterson u. Yoerger, 1993; Sessar, 1984; Stelly u. Thomas, 2004).

Verschiedene Autoren verweisen dabei auf allgemein verbreitete kriminell zu klassifizierende Phänomene geringer Schwere, die meist im Dunkelfeld und ohne Konsequenzen für die Lebensgeschichte bleiben (Sessar, 1984; Stelly u. Thomas, 2004). Dies sei insbesondere deshalb der Fall, weil sie nicht als kriminelle Gefährdung behandelt würden (Sessar, 1997).

Inwieweit es sich bei jugendlicher Delinquenz um ein vorübergehendes Phänomen handelt, scheint aber für verschiedene Gruppen jugendlicher Straftäter unterschiedlich zu sein und sowohl von der Anzahl als auch von der Schwere der Straftaten abzuhängen. Dazu entwickelte Moffit (1993) auf der Basis von Longitudinaldaten ein empirisch abgesichertes Modell, in dem die Autorin hinsichtlich der Persistenz antisozialen Verhaltens die zwei Gruppen „adolescence-limited“ und „life-course-persistent“ unterscheidet. Die erstgenannte Gruppe ist gekennzeichnet durch antisoziales und kriminelles Verhalten, das auf das mittlere Jugendalter beschränkt ist und meist von situativen Faktoren beeinflusst wird. Die zweitgenannte Gruppe (zu der lediglich 5-6% aller jugendlichen Täter

gehören) zeigt hingegen bereits im frühen Jugendalter deutlich antisoziales Verhalten, welches sich über die Lebensspanne hinweg verfestigt und sogar ansteigt.

Stelly und Thomas (2004) plädieren dafür, bei jugendlichen Mehrfachtätern als Maßstab für die Legalbewährung ein sehr strenges Kriterium zu Grunde zu legen. So sollen nur jene Verurteilungen als Rückfall gelten, die zum Vollzug einer neuerlichen Haftstrafe führen. Selbst bei dieser restriktiven Definition einer mangelnden Legalbewährung stellen Jehle und Autoren für ihre Untersuchung fest, dass 63% der jugendlichen Mehrfachtäter erneut rückfällig werden (Jehle, Heinz u. Sutterer, 2003).

Bekanntermaßen hoch sind die Rückfallraten jugendlicher Straftäter nach Haftentlassung. In einer Untersuchung mit 104 jugendlichen Straftätern lag die Rückfallquote bei 46,2% (Vermeiren, Clippele u. Deboutte, 2000). In einer anderen Studie mit einer weitaus grösseren Stichprobe von 15.265 jugendlichen und adoleszenten Delinquenten war die Rückfallrate mit 48% ähnlich hoch (Cottle, Lee u. Heilbrun, 2001).

1.2. Staatliche Intervention bei Jugenddelinquenz

Grundsätzlich liegt es nahe, beim Umgang mit jugendlichen Straftätern auf möglicherweise vorhandene Veränderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu fokussieren. So gilt sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz im Jugendstrafrecht das Primat erzieherischer und sozialarbeiterischer Maßnahmen, weil angenommen wird, dass sich der jugendliche Straftäter noch in der Entwicklung befindet. Kriminelle Verhaltensweisen seien noch nicht chronifiziert und darum die Möglichkeit der präventiven (und auch die der risikoerhöhenden) Einflussnahme tendenziell höher als im Erwachsenenalter. Somit steht die Person des Kindes oder des Jugendlichen im Vordergrund, um das Ziel der Rückfallprävention, der Förderung sowie der sozialen Eingliederung des Täters zu erreichen. Welche Einflussnahme dabei angemessen erscheint, richtet sich nach der Persönlichkeit des Täters und nicht nach der Schwere seines Verschuldens. Vor diesem Hintergrund gibt es in Deutschland und in der Schweiz (1) eine spezielle Gesetzgebung für Jugendliche, und (2) ist das Jugendstrafrecht – im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht – ein Täter- und nicht ein Tatstrafrecht.

In Deutschland ist der Umgang mit jugendlichen Straftätern im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt und findet bei Jugendlichen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr Anwendung. Das JGG sieht jedoch auch vor, dass das Jugendstrafrecht ebenfalls auf heranwachsende Täter (18-21 Jahre) angewendet werden kann, wenn die Art der Deliktbegehung und/oder die Persönlichkeit des Täters noch der eines Jugendlichen gleicht. In der Praxis zeigt sich die Tendenz, auch bei Straftätern mit schweren Delikten eher – potenziell veränderbare – Entwicklungsdefizite zu orten, unter anderem darin, dass weit über 90% aller schweren Gewaltstraftäter bis 22 Jahre nach dem Jugend- und nicht nach dem Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden (Busch u. Scholz, im Druck).

Für den Vollzug von Jugendstrafen stehen in Deutschland spezielle Jugendstrafanstalten zur Verfügung. Damit soll der grösseren Beeinflussbarkeit (auch im negativen Sinne durch Straftäter in Strafanstalten für Erwachsene) Rechnung getragen werden.

Auch in der Schweiz gibt es ein Jugendstrafrecht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei können Jugendliche ab dem 17. und junge Erwachsene ab dem 18. bis zum 25. Lebensjahr in so genannte Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen werden. Der Aufenthalt in einer solchen Anstalt beträgt maximal vier Jahre und endet spätestens mit dem vollendeten 30. Lebensjahr des Straftäters. Diese Anstalten fassen traditionell auf pädagogischen Konzepten, wobei insbesondere dem Erwerb einer beruflichen Ausbildung besonderes Gewicht beigemessen wird.

1.3 Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Maßnahmen

Evaluationen von jugendstrafrechtlichen Maßnahmen ließen angesichts hoher Rückfallraten schon Mitte der 70er Jahre Skepsis bezüglich der Wirksamkeit allgemein resozialisierender Interventionen aufkommen (Martinson, 1974).

Anhand von Metaanalysen wurden später speziell auf die jeweilige persönliche Problematik und deliktsspezifische Aspekte zugeschnittene Programme gefordert (Lipsey, 1992a, 1992b, 1995; Lipsey u. Wilson, 1998).

So fanden zum Beispiel Borduin, Henggler, Blaske und Stein (1990), dass bei Straftätern, die mit strukturierten, verhaltensorientierten und/oder multimodalen Therapieansätzen behandelt wurden, die Rückfallquote bei 13% für Sexualdelikte und bei 26% für Nicht-Sexualdelikte lag (Borduin et al., 1990). Jugendliche, die hingegen eine nicht-direktive Einzeltherapie erhielten, wiesen Rückfallquoten von 75% für Nicht-Sexualstraftaten und von 50% für Sexualstraftaten auf.

Im deutschen Sprachraum gibt es verschiedene Studien, die sich mit der Evaluation von Maßnahmen für jugendliche Straftäter beschäftigen. Dabei wurden die bekannt hohen Rückfallraten nach Haftentlassung wiederholt auch für den deutschen Sprachraum repliziert. In der Tübinger Jungstraftäteruntersuchung von Göppinger, der ein mehrjähriger Katamnesezeitraum zugrunde liegt, wurde eine Rückfallquote von 54-57% erhoben (Stelly u. Thomas, 2005). Wiederinhaftierungsraten nach Jugendstrafvollzug werden nach Walter (2002) in den meisten deutschen Rückfalluntersuchungen mit 50-60% im Zeitraum von 4-5 Jahren nach der Entlassung beziffert (Walter, 2002). Ebenfalls in Deutschland untersuchten Kerner und Janssen (1996) eine Kohorte von 500 jungen Männern, die aus dem Jugendstrafvollzug entlassen worden waren (Kerner u. Janssen, 1996). Nach 5-6 Jahren waren 78% der Probanden erneut verurteilt worden, nach 20 Jahren 84%. Jehle et al. fanden einen Zusammenhang zwischen Deliktsschwere und Rückfallquoten. 1994 wurden Jugendliche erfasst, bei denen Jugendarrest oder ambulante Maßregeln angeordnet wurden oder Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG erfolgten. Rückfälle wurden für den Zeitraum von vier Jahren bis 1998 berechnet. Bei mit Geldstrafe zu ahndenden Delikten zeigten sich 30% Rückfälle und bei Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG 40%. Die Rückfallraten stiegen bei Jugendstrafe mit Bewährung auf 60%, bei Jugendarrest auf 70% und bei Jugendstrafe ohne Bewährung auf 78%.

Bislang gibt es keine Evaluationsstudie über die Wirksamkeit der in der Schweiz praktizierten Arbeitserziehungsmaßnahmen. Das Ziel der vorliegenden Arbeit war,

zu diesem Zweck die Legalbewährung von jugendlichen Straftätern zu überprüfen, die aus der Zürcher Arbeitserziehungsanstalt Uitikon entlassen wurden.

2 Methodik

2.1 Stichprobe

Gegenstand vorliegender Arbeit sind alle Straftäter, die zwischen 1974 und 1986 in der Arbeitserziehungsanstalt (AEA) Uitikon, Kanton Zürich, untergebracht waren (N=150). Die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon besteht in der heutigen Form seit 1926 für männliche Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr. Die Betreuungsmodelle wurden in den ersten Jahrzehnten wesentlich durch die Modelle und Konzepte der Erziehung zur Arbeit und die in der Regel damit verbundene Berufsbildung geprägt. Im Untersuchungszeitraum fand der Übergang vom Einzel- zum Gruppenvollzug (Gliederung der Anstalt in verschiedene Wohngruppen) mit Stufensystem statt, bei dem angemessenes Verhalten mit mehr individuellen Freiheiten belohnt wurde. Die Eröffnung einer geschlossenen Eintrittsabteilung bedeutete eine Abkehr vom vollständig offen geführten Maßnahmenvollzug. Zunehmend war die Anstalt im Untersuchungszeitraum mit Drogenproblemen der Bewohner konfrontiert (Conrad, 1969). Seinerzeit wurde bei jungen Erwachsenen und Jugendlichen ab 17 Jahren häufig zunächst eine Arbeitserziehungsmaßnahme und erst bei deren Scheitern eine Klinikeinweisung oder Haftstrafe ausgesprochen. Allerdings kann angenommen werden, dass Täter mit sehr schweren Delikten in der AEA unterrepräsentiert sind (z. B. Tötungsdelikten). Diese Annahme lässt sich daraus ableiten, dass der Aufenthalt in der AEA auf maximal vier Jahre begrenzt ist und bisweilen von einer Einweisung abgesehen wird, wenn gemessen an der sonst zu erwartenden Strafhöhe die Verhältnismäßigkeit nicht gewährleistet scheint. Unterrepräsentiert sind auch jugendliche Straftäter, die sich als eindeutig nicht motiviert zeigten und selber den Vollzug einer Haftstrafe vorzogen. Zusammenfassend kann die Stichprobe damit als weitgehend repräsentativ für jugendliche Straftäter im Kanton Zürich ab einer gewissen Deliktschwere und mit einer zumindest verbal deklarierten Veränderungswilligkeit angesehen werden.

2.2 Datengewinnung

Um Informationen über soziodemographische, psychiatrische und kriminologische Merkmale der Probanden zu erhalten, wurden die Akten sämtlicher in den Jahren 1974 - 1986 in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon bei Zürich untergebrachten jugendlichen Straftäter analysiert.

Um die Outcomevariable (Legalbewährung) zu erheben, wurden 2004 aktuelle Auszüge aus dem Strafregister von allen Probanden hinsichtlich neuer Einträge

überprüft. Hierin waren alle Verurteilungen verzeichnet, die bis zum 31.07.2003 rechtskräftig waren. Der Katamnesezeitraum beträgt somit zwischen 17 und 29 Jahren. Um Verzerrungen zu vermeiden, fand die Auswertung der Strafregisterauszüge erst nach Abschluss der Erhebung der anderen Merkmale statt.

2.3 Inferenzstatistische Auswertung

Um zu überprüfen, ob die Rückfälligkeit (und somit die Wirksamkeit der Intervention AEA) von spezifischen Merkmalen abhängt, wurden für Rückfälligkeit bivariate logistische Regressionen gerechnet. Die logistische Regression gilt als Standardverfahren in der Biostatistik. Klinisch interpretierbare Effektgrößen der logistischen Regression sind die Odds-Ratios, die eine Aussage darüber zulassen, in wie weit sich die Chance („Odds“) für das Eintreffen der Outcomevariable (Rückfälligkeit) je nach Ausprägung der Prädiktorvariable erhöht oder reduziert. Eine Odds-Ratio von < 1 bedeutet, dass es sich um einen „protektiven“ Faktor handelt und eine Odds-Ratio von > 1 , dass es sich um einen „vulnerablen“ Faktor handelt. Alle Auswertungen wurden mit der Statistik-Software STATA 9.1 durchgeführt.

3 Resultate

3.1 Soziodemographische Merkmale

Die Probanden waren zum Zeitpunkt des Eintritts in die AEA durchschnittlich 19 Jahre alt ($SD = 1.9$) und zum Zeitpunkt der Überprüfung der Strafregisterauszüge 2003 durchschnittlich 46-jährig, wobei 8 Probanden vor 2003 verstorben waren.

91% ($n=137$) der untersuchten Straftäter sind Schweizer oder bereits als Jugendliche in der Schweiz sozialisiert. 15% ($n=20$) verfügten vor dem Eintritt in die AEA über keinen Primarschulabschluss. 9% ($n=13$) der Probanden befanden sich zum Zeitpunkt der Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt noch in Ausbildung. 11% ($n=17$) hatten bereits eine berufliche Ausbildung abgeschlossen. Die große Mehrheit der Straftäter (80%, $n=119$) war ohne Ausbildung. 10% ($n=15$) wuchsen mehrheitlich im Heim auf.

3.2 Index-Delikt für Eintritt in die AEA

Zwei Drittel der Probanden 71% ($n=106$) war vor dem Eintritt in die AEA wegen einem Vermögens- bzw. Eigentumsdelikt verurteilt worden. Schwere Delikte im Sinne von Gewalt- und Sexualstraftaten waren von 11% ($n=17$) bzw. 8% ($n=12$) begangen worden. Die übrigen Delikte waren u.a. Brandstiftung 2% ($n=3$), Verstöße gegen die Bundesverordnung für Betäubungsmittel respektive das Betäubungsmittelgesetz 4% ($n=6$) und sonstige 3% ($n=5$).

Rechtsgrundlage für den Aufenthalt in der AEA-Uitikon war bei 46% (n=68) der Probanden Art. 100^{bis} StGB (Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt¹). 43% (N=64) wurden nach Art. 91 StGB (Erziehungsmaßnahmen²) und 4% (n=6) nach Art. 93^{bis} StGB (Vollzug und Versetzung in eine Arbeitserziehungsanstalt³) in die AEA Uitikon eingewiesen. Ein kleiner Anteil von rund 7% wurde aus einem anderen Grund, z.B. wegen einer vorsorglichen zivilrechtlichen Einweisung, untergebracht.

Beim Index-Delikt handelt es sich bei 46% der Täter (n=66) um eine Einzeltat.

47% (n=70) der Probanden hatten vor der Tatbegehung psychoaktive Substanzen (Alkohol, Drogen, Medikamente) konsumiert. Eine akute psychische Erkrankung wiesen nur knapp 3% (n=3) der 150 straffälligen Personen auf.

95% (n=141) der Täter kannten ihr Opfer vor der Tat nicht, sondern sie wählten ein für sie fremdes Opfer.

3.3 Vorstrafen vor Index-Delikt

Knapp die Hälfte (47%, n=70) der Probanden war vor dem Indexdelikt bereits vorbestraft, 43% (n= 65) einschlägig. Bei 29% (n= 43) der Probanden waren in den Akten strafbare Handlungen dokumentiert, für die aus Altersgründen keine Verurteilung erfolgt war. Somit sind insgesamt bei 64% (n=96) der jungen Straftäter strafbare Handlungen (über das Index-Delikt hinaus) in der Vorgeschichte bekannt. Bei den strafrechtlich verfolgten Handlungen handelte es sich mehrheitlich (53%, n=79) um Vermögensdelikte, gefolgt von Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (10%, n=15) und 5% (n= 8) Sexualstraftaten. Die übrigen Delikte gehörten in keine dieser Kategorien.

3.4 Psychiatrische Anamnese

In den Akten war bei 43% (n=64) der Probanden ein schädlicher Gebrauch von Alkohol sowie bei 48% (n=72) ein schädlicher Gebrauch von Drogen dokumentiert.

Mehr als ein Drittel (35%, n=52) sind vor der Deliktbegehung des Index-Deliktmindestens einmal stationär psychiatrisch oder psychologisch behandelt worden. Von der Gruppe der stationär Untergebrachten waren die häufigsten Behandlungsursachen Suizidalität (23%, n=12) und Entzugsbehandlungen (21%, n=11). Jeweils 6% (n=3) waren wegen einer affektiven Erkrankung oder psychotischer Symptome behandelt worden.

¹ Eine Einweisung nach Art. 100^{bis} StGB kann erfolgen, wenn der Täter in seiner charakterlichen Entwicklung erheblich gestört oder gefährdet oder sonst verwahrlost ist und ein Zusammenhang mit der Tat besteht. Die Einweisung in die AEA erfolgt an Stelle der Strafe und setzt voraus, dass die Maßnahme ein geeignetes Mittel darstellt, um das Rückfallrisiko zu senken.

² Wenn ein Jugendlicher einer besonderen erzieherischen Betreuung bedarf, kann Erziehungshilfe, Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einem Erziehungsheim angeordnet werden.

³ Wenn ein Jugendlicher in ein Erziehungsheim eingewiesen worden ist, kann die Maßnahme in einer AEA durchgeführt werden, wenn der Jugendliche das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat.

3.5 Legalbewährung

Rückfälligkeit ist bei 71% (n=107) durch mindestens einen neuen Eintrag im Strafregister aus dem Jahr 2003 dokumentiert. Die Anzahl der Rückfälle reicht von 1 bis 15, bei einer Standardabweichung von 3.2. Mindestens zwei neue Verurteilungen lagen bei 54% (n=81) der Täter vor. Unter Berücksichtigung von Mehrfachnennungen waren mehr als die Hälfte der Probanden mit Vermögensdelikten (56%, n=84) rückfällig geworden, 24% (n=36) mit einem Gewaltdelikt. Als Gewaltdelikt galten alle Delikte gegen Leib und Leben, sowie Raub. 9% (n=14) der Probanden sind mit einem neuerlichen Sexualdelikt verzeichnet, sowie 6% (n=9) mit einer Brandstiftung. Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz sind mit rund 37% vertreten. Insgesamt lag der Anteil der Personen, die mit einem Gewaltdelikt (inkl. Brandstiftung) oder einem Sexualdelikt rückfällig geworden sind bei 29% (n=43)(vgl. Tabelle 1).

Tab. 1: Häufigkeitsangabe über Rückfälligkeit in bestimmten Deliktgruppen, Mehrfachnennungen möglich

| Deliktkategorien Rückfälle | n | % | N |
|----------------------------|----|----|-----|
| Gewaltdelikte | 36 | 24 | 150 |
| Vermögensdelikte | 84 | 56 | 150 |
| Sexualdelikte | 14 | 9 | 150 |
| BMG | 55 | 37 | 150 |
| Brandstiftung | 9 | 6 | 150 |
| Gewalt- oder Sexualdelikt | 43 | 29 | 150 |

3.6 Inferenzstatistische Auswertung

Die bivariaten logistischen Regressionen zeigen, dass einzig das Vorliegen einer Einzeltat (im Gegensatz zu Serientaten) einen Zusammenhang mit Rückfälligkeit nach der Entlassung aus der AEA aufweist, und zwar im Sinne eines protektiven Faktors. Die Odds-Ratio von 0.29 kann dahingehend interpretiert werden, dass die Chance, in der Gruppe der Rückfalltäter zu sein, für Täter mit einzelnen Taten um 71% gegenüber denen mit Serientaten reduziert ist (OR=0.29, p=0.00)(vgl. Tabelle 2).

4 Diskussion

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war, die Legalbewährung von aus der AEA entlassenen Straftätern zu evaluieren. Der Anteil der Straftäter, die nach der Entlassung aus der AEA erneut mit einem Eintrag im Strafregister verzeichnet sind, beziffert

sich auf 71%. Der Anteil derjenigen, die mit einem Gewalt oder Sexualdelikt rückfällig geworden sind, liegt bei 29%. Bei Eintritt in die AEA lag der Anteil der Gewaltstraftäter bei 11% und der der Sexualstraftäter bei 8%. Somit liegt der Anteil der Gewalt- und Sexualstraftäter nach der Entlassung aus der AEA höher.

Tab. 2: Bivariate logistische Regression für Rückfälligkeit (OR = Odds Ratio, SE = Standard-Fehler, 95% KI = 95% Konfidenzintervall, * = $p \leq 0.05$)

| | OR | SE | p | 95% KI | |
|-------------------------------|------|------|-------|--------|------|
| Index-Delikt: Vermögensdelikt | 1.28 | 0.50 | 0.53 | 0.59 | 2.76 |
| Im Heim aufgewachsen | 1.14 | 0.70 | 0.83 | 0.34 | 3.80 |
| Kein Beruf | 1.10 | 0.52 | 0.83 | 0.44 | 2.77 |
| Index: Gewalt | 1.36 | 0.82 | 0.61 | 0.42 | 4.44 |
| Index: Einzeltat | 0.29 | 0.11 | 0.00* | 0.14 | 0.62 |
| Gemeinschaftstäter | 1.01 | 0.38 | 0.97 | 0.49 | 2.10 |
| Suizidalität | 0.39 | 0.20 | 0.06 | 0.15 | 1.05 |
| Vorstrafe | 1.31 | 0.48 | 0.46 | 0.64 | 2.68 |
| Anzahl Vorstrafen | 1.20 | 0.20 | 0.28 | 0.86 | 1.67 |
| Alkohol-/Drogenkonsum vor Tat | 0.74 | 0.27 | 0.41 | 0.36 | 1.51 |

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass Strafregisterauszüge zwar ein reliables Maß für Rückfälligkeit darstellen, aber nicht zwangsläufig ein Abbild aller erfolgten Verurteilungen abgeben. Je nach Delikt-Typ können Einträge nach einer gewissen Zeitspanne aus dem Verzeichnis gelöscht werden. Wegen des langen Katamnese-Zeitraums ist es durchaus denkbar, dass insbesondere erneute Verurteilungen mit leichter Delinquenz in den Registerauszügen von 2004 nicht mehr ersichtlich sind und zu einer Unterschätzung der Rückfallraten führen. Nichts desto trotz stehen die Rückfallraten im Einklang mit den eingangs dargestellten Befunden aus Deutschland, nach denen - wie in der Einleitung dargestellt - für Entlassene aus dem Jugendvollzug Rückfallquoten von 50% bis zu 84% angegeben wurden (Jehle et al., 2003).

Eine Rückfallquote von 71% spricht ebenso wie die Ergebnisse anderer vergleichbarer Untersuchungen (Jehle et al., 2003) dafür, dass bei Jugendlichen mit tendenziell erheblicheren Delikten in der Mehrzahl nicht von lebensphasischer Kriminalität, sondern eher von einer überdauernden Disposition ausgegangen werden kann.

Auch wenn zu der Stichprobe keine Kontrollgruppe im engeren Sinne existiert, lassen sich aus den erhobenen Zahlen von 71% für allgemeine Rückfälligkeit und 29% für Gewalt- und Sexualstraftaten (jeweils bezogen auf die gesamte Untersuchungstichprobe) zudem keine Hinweise dafür ableiten, dass die seinerzeit durchgeführte Arbeitserziehungsmaßnahme hinsichtlich allgemeiner Kriminalität oder hinsichtlich der Begehung von Sexual- und Gewaltdelikten deliktpräventiv gewirkt hat.

Es wird angeführt, dass die alleinige Erhebung der Rückfallkriminalität als abhängige Variable ohne weitere Differenzierung zu grob sei (Stelly u. Thomas, 2004), um z.B. qualitative Änderungen krimineller Aktivität abbilden zu können. Folgt man dieser Argumentation für die vorliegende Evaluation dann könnte es theoretisch sein, dass die jetzt rückfällig gewordenen Täter ohne die Maßnahme häufiger oder mit schwereren Delikten in Erscheinung getreten wären. Dies ist anhand der vorliegenden Daten zwar nicht auszuschließen und könnte nur im Vergleich mit einer echten Kontrollgruppe überprüft werden. Auf der anderen Seite sind die erhobenen Rückfallraten aber genauso hoch oder sogar höher als diejenigen in Untersuchungen, in denen keine speziellen Maßnahmen praktiziert wurden. Damit ist ein deliktpräventiver Maßnahmeeffekt, der sich nicht in den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit abbildet, wenig wahrscheinlich.

Dass das damalige Behandlungskonzept der AEA somit keine nennenswerte deliktpräventive Wirkung gehabt zu haben scheint, könnte zweierlei bedeuten: (1) Rückfallrisiken sind bei jugendlichen Straftätern generell wenig beeinflussbar oder (2) das seinerzeit praktizierte Konzept war keine geeignete Interventionsform. Der derzeitige Forschungsstand zur Wirksamkeit von rückfallpräventiven Interventionen bei jugendlichen und erwachsenen Straftätern spricht eindeutig für die zweite Erklärung. So konnte in verschiedenen Untersuchungen repliziert werden, dass generell bei der Behandlung von Straftätern die Programme in ihrer Wirksamkeit gegenüber unspezifischen Methoden überlegen waren, die durch verhaltensnahe, gut konzeptionalisierte Interventionen vor einem klar strukturierten Hintergrund gekennzeichnet sind (Dowden, Antonowicz u. Andres, 2003; Hall, 1995; Hanson et al., 2002; Lipsey, 1995; Lipsey u. Wilson, 1998; Lösel, 1995; Lösel u. Bender, 1997; Lösel u. Schmucker, 2005).

Auch ohne sich bereits auf Daten einer Evaluationsstudie beziehen zu können, wurde das Konzept der Arbeitserziehungsanstalt bereits in den letzten Jahren grundlegend verändert. Einerseits waren die persönlichen Beobachtungen und Erfahrungen der Mitarbeiter Anlass, die früheren Konzepte zu überdenken. Andererseits führte die Rezeption der wissenschaftlichen Literatur dazu, die heute als „state of the art“ angesehenen, auf individuellen Risikoanalysen basierenden delikt-spezifischen Interventionen in das Behandlungskonzept zu integrieren, statt sich allein auf die Wirkung nicht spezialisierter allgemeinpädagogischer und ausbildungstechnischer Maßnahmen zu stützen. Seit 2001 wird die Anstalt als Maßnahmenzentrum (MZU) für straffällige Jugendliche und junge Erwachsene geführt. In einem interdisziplinären Konzept sind als Kernbereiche individuelle Interventionen zur Persönlichkeitsentwicklung, Berufsbildung und forensische Therapieangebote definiert und miteinander vernetzt. Im Gegensatz zu früher wird heute ein integriertes sozialpädagogisch – therapeutisches Konzept praktiziert, in dem individuelle Risikoanalysen und deliktorientierte Therapietechniken (Urbaniok, 2003) gleichberechtigt zusammen mit sozialpädagogischer Milieugestaltung und beruflicher Ausbildung angewendet werden. Weitere prägende Bestandteile sind die Denk- und Handlungsmodelle der Konfrontativen Pädagogik (MZU Leitbild, 2006), der Inneren

und Äusseren Ordnung, der Vorder- und Hinterbühne sowie die konsequente Individualisierung des Massnahmenvollzuges (Barelli u. Falk, 2003; Rubertus, 2002).

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit sind auch aus einem anderen Grund nicht ohne weiteres auf die heutige Situation übertragbar. Im Vergleich zu früher hat sich auch die Insassenzusammensetzung in der AEA verändert. Während in der untersuchten Stichprobe fast ausschließlich Schweizer enthalten sind und in der Mehrzahl Eigentumsdelikte vorkommen, befanden sich im Februar 2006 55% ausländische Insassen in der Institution, davon 96% aus einem Nicht-EU Land. Bei 88% der Anlassdelikte handelte es sich um Gewalt- oder Sexualdelikte. Damit unterscheidet sich die heutige Zusammensetzung der Arbeitserziehungsanstaltsinsassen markant von der damaligen Population. Es kann nicht abschließend erklärt werden, welche Ursachen den Veränderungen zugrunde liegen. Es kann vermutet werden, dass sich Veränderungen im allgemeinen Kriminalitätsspektrum in der Arbeitserziehungsanstalt widerspiegeln oder heute eine stärkere Selektion seitens der Anstalt auf Täter stattfindet, die aufgrund ihrer Anlassdelikte als besonders problematisch erscheinen.

Die vorliegende Arbeit zeigt, wie wichtig Evaluation und Wirksamkeitsanalysen sind. In diesem Zusammenhang ist es erstaunlich, dass die vorgelegte Arbeit die erste ihrer Art ist, obwohl Arbeitserziehungsmaßnahmen im schweizerischen Strafrecht seit 1941 das zentrale Element im Umgang mit straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen darstellen und im Kanton Zürich ähnliche Massnahmen bereits seit dem Jahre 1926 auf kantonaler Rechtsgrundlage vollzogen wurden. Bei allen methodischen Schwierigkeiten, die sich bei der Evaluation von Therapien und Massnahmen an Straftätern stellen, sind entsprechende Studien unverzichtbar, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welche Art von Massnahmen, bei welchen Tätern, zu welchem Zeitpunkt Erfolg versprechend sind. Die Zurückhaltung hinsichtlich Evaluationen könnte neben fehlenden personellen und zeitlichen Ressourcen für Begleitforschung auch mit der Befürchtung zusammenhängen, vertraute und etablierte Konzepte verändern zu müssen. Dabei ist zu betonen, dass es keineswegs darum geht, deliktpräventive Therapien und Massnahmen grundsätzlich zu kritisieren. Dazu besteht angesichts des derzeitigen Wissensstandes auch keinerlei Anlass, da es mittlerweile als unbestritten angesehen werden kann, dass spezialpräventive Interventionen bei Straftätern allgemein und bei Gewalt- und Sexualstraftätern im Besonderen geeignet sind, Rückfallrisiken zu vermindern. Wirksamkeitsanalysen dienen daher der notwendigen weiteren Optimierung und Differenzierung solcher Massnahmen, um die Effektivität bestehender Konzepte zu erhöhen und nicht wirksame Interventionen zu verändern oder gegebenenfalls ganz aufzugeben. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeitsanalyse immer ein Gewinn. Entweder wird das Bestehende verifiziert und legitimiert und Mitarbeiter erhalten die Möglichkeit, eigene Einschätzungen über die Wirksamkeit der eigenen Arbeit zu bestätigen. Oder die Ergebnisse einer Untersuchung eröffnen die Möglichkeit, die eigenen Konzepte zu verbessern und damit die Effizienz der Arbeit zu steigern.

Es besteht allerdings die Gefahr, dass Evaluationsstudien mit negativem Ergebnis von Medien und Politik instrumentalisiert werden, indem sie als Begründung für

die Kürzung finanzieller und personeller Mittel missbraucht werden. Deshalb ist darauf hinzuweisen, dass es der normale Gang wissenschaftlichen Fortschritts und zunehmender Optimierung ist, Informationen über den eigenen Optimierungsbedarf zu generieren und als Grundlage für weitere Verbesserungen zu verwenden.

Konkret kann mit den hier vorgelegten Zahlen nicht ausgesagt werden, dass Arbeitserziehungsmaßnahmen grundsätzlich unwirksam sind. Die Studie spricht vielmehr dafür, dass das früher praktizierte Konzept nicht in der Lage war, die angestrebten Wirkungen zu erzielen. Ein gemäß diesen Erkenntnissen verändertes Maßnahmekonzept wird nun bereits seit einigen Jahren in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon (dem heutigen Maßnahmenzentrum Uitikon, MZU) praktiziert. Es ist geplant, in näherer Zukunft die Rückfälligkeitsraten der nach dem neuen Konzept behandelten Straftäter zu erheben und mit den in dieser Arbeit vorgelegten Zahlen und den Daten anderer Studien zu vergleichen.

Literatur

- Barelli, A., Falk, O. (2003). *Gewaltpädagogik - konfrontative Pädagogik im Rahmen der Täter- und Deliktarbeit: Justizvollzug Kanton Zürich*.
- Borduin, C. N., Henggeler, S. W., Blaske, D. N., Stein, R.J. (1990). Anti-systemic treatment of adolescent sex offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 34, 105-113.
- Bundesamt für Statistik. Verurteilte Jugendliche, 23.02.06, URL: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/rechtspflege/kriminalitaet__strafvollzug/verurteilungen_jugendliche/kennzahlen0/delinquenten/gesetze.html
- Bundesamt für Statistik. Straftaten Jugendliche - Gesetze, 23.02.06, URL http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/rechtspflege/kriminalitaet__strafvollzug/verurteilungen_jugendliche/kennzahlen0/straftaten/gesetze.html
- Busch, T. P., Scholz, O. B. (im Druck). Die Begutachtung des Entwicklungsstandes heranwachsender Straftäter gemäss §105 JGG. In T. Fabian, S. Nowara (Eds.), *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie (Beiträge zur rechtspsychologischen Praxis Band 3)*. Münster, Hamburg, London: Lit.
- Conrad, B. (1969). *Ansprache Eröffnung Gärtnerei der AEA*.
- Cottle, C., Lee, R., Heilbrun, K. (2001). The prediction of criminal recidivism in juveniles. *Criminal Justice and Behavior*, 28, 367-394.
- Dowden, C. D., Antonowicz, D., Andres, D. A. (2003). The effectiveness fo relapse prevention with offenders: A meta-analysis. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 47, 516-528.
- Hall, G. C. (1995). Sexual offender recidivism revisited. A meta-analysis of recent treatment studies. *Journal of consulting and clinical psychology*, 36, 802-809.
- Hanson, R. K., Gordon, A., Harris, A. J. R., Marques, J. K., Murphy, W., Quinsey, V. L., et al. (2002). First report of the collaborative outcome data project on the effectiveness of psychological treatment for sex offenders. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 14, 169-194.
- Jehle, J. M., Heinz, W., Sutterer, P. (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

- Kerner, H. J., Janssen, H. (1996). Rückfall nach Verbüßung einer Jugendstrafe - Langfristverlauf im Zusammenspiel von soziobiographischer Belastung und krimineller Karriere. In H. J. Kerner, G. Dolde, H. G. Mey (Eds.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung (Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung)* (Vol. 27, S. 137-219). Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Laub, J. H., Sampson, R. J. (2003). *Shared beginnings, divergent lives: Delinquent boys to age 70*. Harvard: Harvard University Press.
- Lipsey, M. W. (1992a). The effect of treatment on juvenile delinquents: Results from meta-analysis. In F. Lösel, D. Bender, T. Bliesener (Eds.), *Psychology and law: International perspectives* (S. 131-143). Berlin: de Gruyter.
- Lipsey, M. W. (1992b). Juvenile delinquency treatment: A meta-analytic inquiry into variability of effects. In T. D. Cook, H. Cooper, D. S. Cordray, H. Hartmann, L. V. Hedges, R. L. Light, T. A. Louis, F. Mosteller (Eds.), *Meta-analysis for explanation* (S. 83-127). New York: Russell Sage Foundation.
- Lipsey, M. W. (1995). What do we learn from 400 research studies on the effectiveness of treatment with juvenile delinquents. In M. J. (Ed.), *What works: Reducing reoffending* (S. 63-87). Wiley: Chichester.
- Lipsey, M. W., Wilson, D. B. (1998). Effective intervention for serious juvenile offenders. In R. Loeber, F. D. P. (Eds.), *Serious & violent juvenile offenders* (S. 313-345). Thousand Oaks: Sage.
- Loeber, R., Le Blanc, M. (1990). *Toward a developmental criminology* (Vol. 12). Chicago: University of Chicago Press.
- Lösel, F. (1995). The efficacy of correctional treatment: A review and synthesis of meta-evaluations. In J. McGuire (Ed.), *What works: Reducing reoffending* (S. 79-111). Chichester: Wiley.
- Lösel, F., Bender, D. (1997). Straftäterbehandlung: Konzepte, Ergebnisse, Probleme. In M. Steller u. R. Volpert (Eds.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 171-204). Bern: Huber.
- Lösel, F., Schmucker, M. (2005). The effectiveness of treatment for sexual offenders: A comprehensive meta-analysis. *Journal of Experimental Criminology*.
- Martinson, R. (1974). What works? Questions and answers about prison reform. *Public Interest*, 10, 22-54.
- Moffit, T. E. (1993). Adolescent-limited versus life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100, 674-701.
- MZU Leitbild (2006). URL: http://www.justizvollzug.zh.ch/content/pdf/suche/index.php?id_pdf=438
- Patterson, G. R., Yoerger, K. (1993). *Differentiating outcomes and histories for early and late onset arrests*. Phoenix, AZ.
- Polizeiliche Kriminalstatistik Deutschland (2003). URL: <http://www.bka.de/pks/>
- Rubertus, M. (2002). *Arbeitserziehung - von der Arbeitserziehung zum sozialpädagogisch-therapeutischen Kompetenzzentrum: Justizvollzug Kanton Zürich*.
- Sessar, K. (1984). Jugendstrafrechtliche Konsequenzen aus jugendkriminologischer Forschung: Zur Trias von Ubiquität, Nichtregistrierung und Spontanbewährung im Bereich der Jugendkriminalität (Vol. 5): Vehta.
- Sessar, K. (1997). Kriminologische Erkenntnisse zur Entwicklung und zum Verlauf von Jugendkriminalität und Folgerungen für die Kriminalpolitik. In F. Dünkel, A. van Kalmthout, H. Schüler-Springorum (Eds.), *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im jugendstrafrecht im europäischen vergleich* (S. 67-85). Mönchengladbach: Forum.

- Steiner, H., Cauffman, E., Duxbury, E. (1999). Personality traits in juvenile delinquents: Relation to criminal behavior and recidivism. *Child & Adolescent Psychiatry*, 38, 256-262.
- Stelly, W., Thomas, J. (2004). Wege aus schwerer Jugendkriminalität (Vol. 5). Tübingen: TOBIAS-lib Universitätsbibliothek.
- Stelly, W., Thomas, J. (2005). Kriminalität im Lebenslauf - eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU) (Vol. 10). Tübingen: TOBIAS-lib, Universitätsbibliothek Tübingen.
- Urbaniok, F. (2003). Der deliktorientierte Therapieansatz in der Behandlung von Straftätern - Konzeption, Methodik und strukturelle Rahmenbedingungen im Zürcher PPD-Modell. *Psychotherapie Forum*, 11, 202-213.
- Vermeiren, R., Clippele, D., Deboutte, D. (2000). Eight month follow-up of delinquent adolescents: Predictors of short-term outcome. *Eur Arch Psychiatry Clin Neurosci*, 250, 133-138.
- Walter, J. (2002). Versuch einer Entmystifizierung. *DVJJ-Journal*.

Korrespondenzadresse: Dipl.-Psych. Astrid Rossegger, Psychiatrisch-Psychologischer Dienst, Feldstrasse 42, Postfach, 8090 Zürich;
E-Mail: astrid.rossegger@ji.zh.ch